

Vollmacht

(Familienrecht)

In der Familienrechtssache

./.

wegen

wird

anwalt-in-schwerin.de
Haberer & Rosenau
Rechtsanwaltpartnerschaft
Franz-Mehring-Str. 5, 19053 Schwerin

Vollmacht erteilt

1. zur Antragstellung auf Scheidung der Ehe, in Scheidungsfolgesachen sowie sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes;
2. zur Verfahrensführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen/-anträgen;
3. zur Vertretung bei außergerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen und zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und sonstigen, mit der Scheidung zusammenhängende Angelegenheiten;
4. zur Antragstellung auf Auskunftserteilung über Leistungen, Anwartschaften und Aussichten einer Versorgung im Rahmen des Versorgungsausgleiches für mich und meinen Ehegatten sowie ggf. die Bereiterklärung abzugeben;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, einstweilige Anordnung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (Untervollmacht), einen Verzicht auf Tatbestand und Ehescheidungsgründe des Urteils zu erhalten (§ 313 a ZPO), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf Rechtsmittel, Anschlussrechtsmittel und den Antrag nach § 147 FamFG zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, die Befugnisse nach § 141 Abs. 3 Satz 2 ZPO sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Auftraggeber tritt hiermit etwaige künftige Ansprüche auf Kostenerstattung oder andere Ansprüche gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten an die Rechtsanwälte ab. Die Abtretung dient der Sicherung der aus dem Auftragsverhältnis einschließlich dieser Vereinbarung erwachsenen Honoraransprüche der Rechtsanwälte. Diese werden ermächtigt, im Namen des Auftraggebers die Abtretung dem jeweiligen Erstattungspflichtigen bekannt zu geben. Die Rechtsanwälte nehmen die Abtretung an.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift